

Arbeitsrecht (Nr. 040/2006)

Betriebszugehörigkeit bei Arbeitnehmerüberlassung im Konzern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.
Wahlberechtigt nach § 7 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und wählbar nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BetrVG sind nur betriebszugehörige Arbeitnehmer. Das sind Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Inhaber des Betriebes stehen und innerhalb der Betriebsorganisation des Arbeitgebers abhängige Arbeitsleistung erbringen.
2.
Hat ein konzernabhängiges Unternehmen als Personalführungsgesellschaft ausschließlich die Aufgabe, ihre Arbeitnehmer anderen Konzernunternehmen im In- und Ausland zur Arbeitsleistung ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht zu überlassen, bleiben die Arbeitnehmer entsprechend § 14 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) betriebsverfassungsrechtlich dem Betrieb dieses Vertragsarbeitgebers zugeordnet. Sie sind dort für den Betriebsrat wahlberechtigt und wählbar nach § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.

Beschluss des BAG vom 20. April 2005
Aktenzeichen: 57 ABR 20/04

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 7 vom 13. Februar 2006
13.02.2006